

Rudolf Kaplan

# **Ist Kunst noch Kunst?**

agenda

Rudolf Kaplan

# Ist Kunst noch Kunst



agenda Verlag  
Münster  
2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 agenda Verlag GmbH & Co. KG  
Drubbel 4, D-48143 Münster  
Tel. +49-(0)251-799610  
[info@agenda.de](mailto:info@agenda.de), [www.agenda.de](http://www.agenda.de)

Druck und Bindung: Custom Printing, Warschau, Polen

ISBN 978-3-89688-712-2

Für meine geliebte Ehefrau Cornelia, ohne die wir alle nicht  
wüssten, was wir machen sollten...



# Inhalt

<b>0. Einleitung</b>	<b>9</b>
0.1. Kriterien für Kunst gem. GG und BVerfGE	9
0.2. Kriterien für die wissenschaftliche Tätigkeit	12
0.3. Kriterien für die Lehrtätigkeit	13
0.4. Zusammenfassung und Fazit	13
0.5. Ursprünge der Kunst	14
<b>1. Kommunikation als Grundlage und Triebkraft von Kultur</b>	<b>16</b>
1.1. Kommunikation	16
1.1.1. Arten der Kommunikation	17
1.1.2. Kunst als Kommunikationsform	18
1.1.3. Mittel der Kommunikation	19
1.1.4. Form- und Inhaltsabhängigkeit von Kommunikation	20
1.1.5. Kreativität	21
1.1.6. Kunst und Wahrheit	23
1.1.7. Bedeutung der Kunst für den Künstler	24
1.1.8. Bedeutung von Kunsttätigkeit für den Rezipienten/ Kunstkonsumenten:	25
1.1.9. Zusammenfassung und Fazit	26
1.2. Kultur und Kommunikation	27
1.2.1. Kommunikation, Quelle und Förderer kultureller Gemeinsamkeiten	27
1.2.2. Kunst und kulturelle Entwicklungsstufen	27
1.2.3. Realität versus Modelldenken und Abstraktion:	28
1.2.4. Realismus und Abstraktion	29
1.3. Kunst und Wahrheitsanforderungen	33
1.4. Kunst versus Spiel	34
<b>2. Kunst als Ergebnis von Kreativität lt. Geisteswissenschaften</b>	<b>35</b>
2.1. Kreativität	35
2.1.1. Ein Kurzausflug in die Antike (ca. 800 v.Chr. – ca. 600 n.Chr.)	36
2.1.2. Mittelalter (ca. 600 - 1500 n.Chr.)	37
2.1.3. Neuzeit (ca. ab 1500 n.Chr.)	37
2.2. Kunst als Handwerk und Ware	41
2.2.1. Antike (ca. 800 v. Chr. - 600 n. Chr.)	41
2.2.2. Mittelalter	42
2.2.3. Neuzeit (ab ca. 1500)	42

2.3.	Ziel und Zweck der Kunst	47
2.3.1.	Philosophische Erkenntnisse	47
2.3.2.	Ästhetik und Design	50
2.4.	Kunst und Wahrheit	50
2.4.1.	Antike	50
2.4.2.	Moderne	51
2.4.3.	Zusammenfassung und Fazit	52
2.5.	Kunst und Wissenschaft	54
2.5.1.	Kreativität und Übersinnlichkeit	54
2.5.2.	Wahrheit und Realität	56
2.5.3.	Freiheit und die Stellung des Menschen in der Welt	56
2.5.4.	Das „Schöne“ und „Gute“	57
2.5.5.	Bildung und Kommunikation	58
2.5.6.	Zusammenfassung und Fazit	58
2.6.	Vermeintliche Quellen künstlerischer Tätigkeiten	60
2.6.1.	Psychogramme	61
2.6.2.	Bewusstseinsweiterung	62
2.6.3.	Schamanismus	63
2.7.1	Kunst und Ökonomie	64
2.7.2.	Kunst als Wirtschaftsgut	66
2.7.3.	Stilkreationen	69
2.7.4.	Politische Zielverfolgung	89
<b>3.</b>	<b>Generelle Zusammenfassung und Fazit</b>	<b>92</b>
3.1.	Kunst im Beziehungsnetz der Kultur	92
3.2.	Sprache, Kreativität, Strukturen und Kunst	92
3.3.	Ziel und Zweck der Kunst	95
3.3.1.	Zielsetzungen nach Innen- und Außengruppe	95
3.3.2.	Zweck/Mittel zum Ziel	100
3.4.	Kunst und Wahrheit (Problem der Realität)	102
3.4.1.	Unwahrheiten/fehlender Realitätsbezug	104
3.5.	Vorschlag	110
	<b>Quellenhinweise</b>	<b>112</b>



## **0. Einleitung**

Ist Kunst noch Kunst? Was ist denn Kunst? Die beliebteste Antwort lautet unter Verweis auf unser GG, Art 5, Abs.3: Kunst ist frei! Tatsache ist, dass unser Grundgesetz/unsere Verfassung damit allen Bürgern als Grundrecht zugesteht, sich künstlerisch frei betätigen zu können. Dazu zählt auch die öffentliche Darbietung der dabei entstehenden Werke durch Maler, Schriftsteller, Komponisten, Galeristen, Verleger etc.

Aber! Damit wird nicht – wie so häufig interpretiert – zugleich festgelegt, dass die Nutzung dieser Freiheitsgarantie immer und in allen Fällen im Ergebnis zu Kunst führt.

### **0.1. Kriterien für Kunst gem. GG und BVerfGE**

Damit künstlerische Werke als Kunst gelten können, geht das Verfassungsrecht von folgender Annahme aus: “Künstlerisches Schaffen ist primär nicht Mitteilung, sondern geformter Ausdruck einer schöpferischen Idee, wobei ästhetischer Sinn, Phantasie und Intuition zusammenwirken. Es ist ein rational nicht restlos auflösbares Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, Form geworden in eigenschöpferischer Gestalt. Eindrücke, Erfahrungen, Gedanken und Empfindungen verdichten sich im künstlerischen Werk“ [1].

D.h., eine Idee muss vorliegen, die zwar auch nichtssagend sein kann, aber formal so gestaltet sein muss, dass Ästhetik, Phantasie und Intuition eigenschöpferisch zusammenwirken können. Man kann nicht behaupten, dass die originäre Aufgabe von Begriffsdefinitionen, Inhalt und Grenzen praktikabel zu beschreiben, damit erfüllt wird. Ein nichtssagendes Werk ist in erster Linie banal und damit sicher keine Kunst. Der Forderung nach einem „ästhetischen Sinn“ würde man sicherlich in jeder Stilepoche – bzw. der in dieser

Zeit jeweils geltenden Mode – anders nachgekommen sein. Ob Fantasie und Intuition vorliegen, kann vom Rezipienten in den meisten Fällen nicht objektiv beurteilt, sondern nur vermutet werden. Anhand dieser weitmaschigen Definition ist es kein Problem, alles zu Kunst zu erklären.

Ein weiteres Problem entsteht dadurch, dass sich der Staat zwar richtigerweise keine Kompetenzen zur qualitativen Wertung eines künstlerischen Erzeugnisses einräumt, er aber andererseits bei der Vergabe von Kunstpreisen, Stipendien und künstlerischen Aufträgen eine Bewertung im Sinn der Gesellschaft vornehmen muss. Daraus folgt, dass Neutralität und sachgerechte Entscheidungen bei den teilweise beachtlichen Vergabewerten zwar versprochen werden können, aber insbesondere im Hinblick auf politische Gemengelage kaum einzuhalten sind.

Damit der Staat seinem Schutzversprechen für Kunstschaffende nachkommen kann, sah man die Notwendigkeit über das BVerfGE [2] noch zusätzliche operationale Grundanforderungen zur allgemeingültigen Bestimmung einer künstlerischen Tätigkeit festzulegen.

Drei Ansätze wurden hierfür in Betracht gezogen [3]: *„Von Kunst als Ergebnis einer künstlerischen Tätigkeit ist auszugehen, wenn*

*1. das Werk bestimmte Strukturmerkmale aufweist, aufgrund derer es einem bestimmten Werktyp zugeordnet werden kann (z.B. Dichtung, Malerei, Musik, Theater etc.). – (formaler Kunstbegriff)“.*

*2. das Werk „das geformte Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung ist, in dem der Künstler seine Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse zu unmittelbarer Anschauung bringt und das auf kommunikative Sinnesvermittlung nach außen gerichtet ist. – (materieller Kunstbegriff)“.*

*3. es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehaltes möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation eine immer weiter reichende Bedeutung zu entnehmen. Kunst ist danach interpretationsfähig und -bedürftig und vielfältigen Interpretationen zugänglich. – (offener Kunstbegriff)“.*

Zu beachten ist, dass das Recht, eine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei – aber der Verfassungstreue verpflichtet [4] – zu äußern und zu verbreiten sowie sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können, mit den o.g. drei Ansätzen durchaus kollidieren kann.

Kritisch zu sehen ist auch, dass der formale Ansatz nur auf Strukturmerkmale verweist, der materielle Ansatz schöpferische, kommunizierfähige Absichten betont, die dann aber gem. dem offenen Ansatz wieder beliebig interpretiert werden können. Auch diese zusätzlichen Kriterien verhindern somit nicht, dass Beliebiges willkürlich zu Kunst erklärt werden können.

Zurück zu GG, Art. 5. „Zusammen mit dem Tätigkeitsfeld Kunst wird hier auch die Freiheit von Lehre und Forschung garantiert und – nicht mehr die Kunst betreffend – zusätzlich auch die Garantie zur Einrichtung wissenschaftlicher Hochschulen mit Anspruch auf Selbstverwaltung und Sicherung ihrer Arbeit durch den Staat“ [5]. Der Forscher hat also im Unterschied zum Künstler ein Freiheitsrecht darauf, dass ihm weder Ziele noch Methoden durch wissenschaftsfremde Instanzen vorgeschrieben werden.

Wollte die Wissenschaft dieses Freiheitsrecht in Anspruch nehmen, war es dringend notwendig, Ergebnisse ihres Tätigkeitsfeldes eindeutig als wissenschaftliches Handeln zu kennzeichnen und sich damit von Alchemisten, Schamanen, Pfüschern, Fälschern etc. distanzieren zu können.

## 0.2. Kriterien für die wissenschaftliche Tätigkeit

Die Wissenschaft löste dieses Problem durch die Vorgabe von Kriterien, die den Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten definieren und wie folgt dementsprechend einzuhalten sind [6]:

*„1. Die Untersuchung behandelt einen erkennbaren Gegenstand, der so genau umrissen ist, dass er auch für Dritte erkennbar ist.*

*2. Die Untersuchung muss über diesen Gegenstand Dinge sagen, die noch nicht gesagt worden sind, oder sie muss Dinge, die schon gesagt worden sind, aus einem neuen Blickwinkel sehen.*

*3. Die Untersuchung muss für andere von Nutzen sein.*

*4. Die Untersuchung muss jene Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuprüfen, ob ihre Hypothesen falsch oder richtig sind, sie muss also die Angaben enthalten, die es ermöglichen, die Auseinandersetzung in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit fortzusetzen.*

*5. Moralische Ansprüche / „intellektuelle Redlichkeit“*

*- Bei der Wahrheit bleiben, die von anderen übernommenen Ideen sind entsprechend zu kennzeichnen*

*- Fälschungen und Plagiate sind unzulässig*

*6. Technische Ansprüche:*

*- Objektivität*

*- Reliabilität*

*- Validität*

*7. Stilistische Ansprüche:*

*- Übersichtigkeit, Verständlichkeit, Sachlichkeit im Ausdruck.*

*- Zudem ist ein fehlerfreier Gebrauch der deutschen Sprache von Vorteil*

## 8. Angabe der Materialquellen“

### 0.3. Kriterien für die Lehrtätigkeit

Ähnliche definatorische Probleme bestanden auch im Rahmen der Lehrtätigkeit. Die Lösung wurde anlässlich einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württembergs in Beutelsbach im sogenannten „Beutelsbacher Konsens“ gefunden. Vereinbart wurden damals [7] die drei einzuhaltenden Prinzipien politischer Bildung:

1. *Überwältigungsverbot/Indoktrinationsverbot.*
2. *Kontroversitätsgebot (Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen).*
3. *Engagementgebot (Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren).*

### 0.4. Zusammenfassung und Fazit

Somit ist festzuhalten: der Staat will verständlicherweise mangels Kompetenz nicht die Verantwortung dafür übernehmen, dass alle Ergebnisse aus den Tätigkeitsfeldern Wissenschaft, Lehre und Kunst tatsächlich auch Wissenschaft, Lehre oder Kunst sind. Deshalb liegt es im höchsten Eigeninteresse dieser Tätigkeitsfelder, sich zu Richtlinien, Kriterien, Abgrenzungen, Definitionen zu bekennen, die die Einhaltung der internen Ansprüche und externen Verpflichtungen gewährleisten und darüber hinaus dem Laien und Außenstehenden Orientierung verschaffen. Dies steht für das Tätigkeitsfeld Kunst noch aus.

## 0.5. Ursprünge der Kunst

Manches Problem wird erst offenkundig und lösbar, wenn seine Entstehungsgeschichte in die Betrachtung einbezogen wird.

Der genaue Beginn künstlerischen Schaffens in der Menschheitsgeschichte lässt sich nicht annähernd datieren. Noch vor künstlerischen Ambitionen dürfte das Ziel allen Handelns zuallererst das Überleben gewesen sein. Lösungen bestanden in Angriff und Flucht. Es dominierte das Kleinhirn (Cerebellum), zuständig für die Koordination der Bewegungsabläufe und die gesamte Motorik. Kognitive, d.h. bewusst gesteuerte geistige Leistungen wie Aufmerksamkeit, Erkennen, Gedächtnisstärke dürften bis zur Entwicklung des Großhirns (Telencephalon) beschränkt gewesen sein. Erst bewusstes Identifizieren, Erinnern, Vorausschau, in Verbindung mit der Wort- und Sprachentwicklung verschafften der Menschheit jener Zeit einen riesigen Vorteil.

Entstehung und Anwendung von Sprache ließ die Gemeinschaft von den Erfahrungen und Kenntnissen Einzelner profitieren. Sprache schaffte soziale Netzwerke mit Ordnungsprinzipien, Regularisierungen und Regelbefolgung. Sprache führte zum Austausch von unterschiedlichen, auch divergenten Ansichten und ermöglicht gemeinsame Lösungen und Kompromisse. Sprache ist zugleich Hilfe im Überlebenskampf, Quelle der Kreativität und Grundstock unserer Kulturen.

Kulturgeschichtlich bedeutsam sind die aus der Zeit vor 40 – 50.000 Jahren stammenden Ritzzeichnungen und Höhlenmalereien. Die Versuche, die Natur in ihren Bestandteilen abzubilden, waren natürlich begrenzt mangels Vorstellungskraft und verfügbarer Utensilien. Erkennbar wird aber schon die Begabung Einzelner zur Abstraktion bzw. Symbolisierung. Andererseits kann man auch eine wachsende Fähigkeit vermuten Abstraktionen, Symbole zu verstehen und mit

diesen zu arbeiten, indem sie wieder mit realen Dingen verknüpft werden. Die Übertragung einer dreidimensionalen Realität auf die zweidimensionale Höhlenwand war eine Aufgabe, der sich selbst heute noch nicht viele Menschen stellen würden.

Ziel und Zweck der Symbolisierung war unzweifelhaft die Vermittlung von Informationen über bedeutsame Umstände und Ereignisse. Anzunehmen ist, dass der Zeichner nicht nur Freude an seinem Talent empfand, sondern auch das erhabene Gefühl, mit dem Bild eine wie auch immer geartete Macht über die abgebildeten Wesen zu gewinnen.

Eine besondere Rolle dürften geometrische Formen, die in der Natur nur selten auftreten, wie z.B. Kreise, gerade Linien etc. in den Wahrnehmungen gespielt haben. Der Versuch, diese Ausnahmen in die bisher bekannte Welt verstandesmäßig einzugliedern, scheiterte. Was nicht logisch erklärbar war, wurde demzufolge als Übersinnliches angesehen und als mystische Offenbarung erklärt.

Der Tod prägte in vielfältigster Form das damalige Leben. Er war Teil der Natur ebenso wie die in jahreszeitlichen Rhythmen neu entstehende Flora und Fauna oder das Wunder der Geburt. Ein mentaler Zusammenhang zwischen Tod und Leben, Sterben und Geburt war nicht erkennbar. Er wurde nur vermutet, ebenso wie die Möglichkeit die Zukunft zu beeinflussen. Auch daraus resultierten transzendente Handlungen, Beschwörungen, Opfertaten etc. Bilder und Symbole konnten als Verbindung zum Übersinnlichen eine wichtige Rolle spielen.

Mit dem Erkennen von naturgebundenen Ordnungsprinzipien und der Fähigkeit über Abstraktionen zu kommunizieren deuteten sich die ersten Zeichen einer kulturellen Entwicklung an.